

Bekanntmachung nach § 73 Abs. 5 Satz 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung 1. September 2014 (GVOBl. M-V 2014, S. 476), letzte berücksichtigte Änderung: § 111 geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. April 2015 (GVOBl. M-V S. 110)

Bekanntmachung des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Planfeststellungsbehörde

Das Abwasserwerk Greifswald, Eigenbetrieb der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, beabsichtigt durch folgende bauliche Maßnahme

"Hochwasserentlastung Greifswald-Ost"

eine Umstrukturierung und Neugestaltung der Gewässer Ketscherinbach (Graben K 26) und Graben 26-1 mit dem Ziel, künftige, durch Starkregen hervorgerufene Hochwasserereignisse, schadlos in den Ryck zu führen bzw. an geeigneter Stelle zwischen zu speichern und so eine Entlastung der Entwässerungssysteme insbesondere in den östlichen Gebieten der Stadt Greifswald zu erreichen.

Das Vorhaben beinhaltet, die kanalisierte Strecke des Ketscherinbaches zu öffnen und damit neue, offene Gewässerstrecken herzustellen, ein großzügig dimensioniertes Gerinne entlang der Koitenhäger Straße zu schaffen sowie den Altlauf des Ketscherinbaches und die umgebende Polderfläche zu revitalisieren.

Das Maßnahmegebiet umfasst die Stadtteile Ostseevierviertel – Parkseite, Altes Ostseevierviertel, Eldena sowie die Acker- und Grünflächen östlich des Ostseevierviertel – Ryckseite.

Des Weiteren ist außerhalb der Trassenführung der Austausch vorhandener Durchlässe geplant, da diese Abflusshindernisse darstellen.

Die Herstellung von verbesserten Vorflutverhältnissen ist Voraussetzung für die zukünftige städtebauliche Entwicklung im Osten der Stadt Greifswald.

Zum Nachweis der hydraulischen Entlastung der Gewässer Graben 26/1 und 26/2 sowie zur hydraulischen Belastbarkeit des geplanten Gewässers Ketscherinbach im Stadtpark wurden im Vorfeld der Planungen wassertechnische Berechnungen und Simulationen durchgeführt.

Der Beginn der Umsetzung des Vorhabens ist für den Herbst 2016 geplant. Zunächst soll die Realisierung von Abschnitt 1 Altlauf Ketscherinbach (Oktober 2016 bis September 2017) gefolgt von Abschnitt 2 Straßenseitengraben Koitenhäger Landstraße (Oktober 2017 bis Dezember 2018) erfolgen. Abschnitt 3 – Stadtpark ist für Januar bis Oktober 2019 geplant. Die Gesamtbauzeit wird damit voraussichtlich etwa drei Jahre betragen.

Die untere Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald ist gemäß § 107 Abs. 1 LWaG M-V die zuständige Planfeststellungs- und Anhörungsbehörde in diesem Verfahren.

Die Antragsunterlagen werden gemäß § 73 Abs.3 VwVfG M-V im Zeitraum vom **11.04.2016 bis 06.05.2016** zur Einsichtnahme ausgelegt. Die Auslegung erfolgt im:

Landkreis Vorpommern	Montag	09.00-12.00 und 14.00-16.00
Greifswald	Dienstag	09.00-12.00 und 14.00-18.00
Standort Greifswald	Mittwoch	09.00-12.00 und 14.00-16.00
Umweltamt, Zi. 31	Donnerstag	09.00-12.00 und 14.00-16.00
Friedrich-Loeffler-Straße 8	Freitag	09.00-12.00
17489 Greifswald		

sowie im Beratungsraum Gebäude E des:

Abwasserwerk Greifswald, Eigenbetrieb der Universitäts- und Hansestadt Greifswald Gützkower Landstraße 19–21 17489 Greifswald	Montag Dienstag Mittwoch Donnerstag Freitag	08.00-12.00 und 14.00-16.00 08.00-12.00 und 14.00-18.00 08.00-12.00 und 14.00-16.00 08.00-16.00 und 14.00-16.00 09.00-12.00
--	--	--

Jeder, dessen Belange berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift im Landkreis Vorpommern-Greifswald, Hansestadt Greifswald Einwendungen gegen den Plan erheben. Die Einwendungen müssen erkennen lassen, welches Rechtsgut oder Interesse aus Sicht des Einwenders verletzt wird.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die form- und fristgemäß erhobenen Einwendungen werden, auch beim Fernbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben,

am 25.05.2016 , von 9.30 - 12.00 und 14.00 - 16.00 Uhr , im

Landkreis Vorpommern Greifswald

Standort Greifswald

Zimmer 034

Feldstraße 85 A

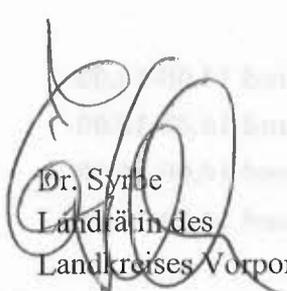
17489 Greifswald

erörtert.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Bei Ausbleiben eines Beteiligten am Erörterungstermin, kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Die Zustellung der Entscheidungen über Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.



Dr. Sybille

Landrätin des
Landkreises Vorpommern-Greifswald